

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz
Band: 12 (1856)

Artikel: Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen
Autor: Kothing, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Die Blutrache

nach schwyzerischen Rechtsquellen.

Von M. Rothig, Kantonsarchivar.

Nach der Rechtsanschauung unserer Zeit hat der Staat die Pflicht, alle Vergehen und Verbrechen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Moral zu verfolgen und zu bestrafen, und es ist jede Selbsthülfe ausdrücklich untersagt. So war es aber nicht in den ältesten Zeiten. Wenn zwar der Staat auch von sich aus die Rechtsverletzungen bestraft und seine Bürger verpflichtete, strafwürdige Thaten zu leiden, so war damit die Selbsthülfe nicht ganz ausgeschlossen. Der Angegriffene oder in seinen Rechten Verletzte mochte sich wohl auch selbst vertheidigen und schützen, und durch die Unterstützung seiner Anverwandten, ja selbst seiner Stammgenossen, wurde diese Selbsthülfe zur offenen Fehde. Auch heut zu Tage noch besteht bei internationalen Verhältnissen ein Fehderecht und heißt dann Kriegsrecht.

Sehr abweichend von unserm jetzigen Kriminalverfahren war die Verrechtfertigung des Mordes und Todschlags, und es ist anzunehmen, daß bei der allgemeinen Rohheit der alten Zeit diese Verbrechen häufig vorkamen. Aus diesem Grunde wird der Staat dahin gedrängt worden sein, nach und nach wenigstens für den sogenannten ehrlichen Todschlag, im Gegensatz zum hinterlistigen, oder dem Morde, eine Sühne in Gelt (compositio) anzunehmen, statt, wie in den Urzeiten, das Wiedervergeltungsrecht (jus talionis) zu üben. Eine Spur dieser Wiedervergeltung findet sich noch in dem Straf- und Bußenrodel der Höfe Wollerau und Pfeff

kon¹⁾ vom 26 Aprils 1484, wenn ein Fremder (Gast) einen Hofmann oder einen andern Fremden erschlägt:

„Erschlüeg ein gast ein hoffman, vnd der ergriffen wurde,
„da sol bar gegen bar gan, deß gelichen ob ein gast den andern
„libloß detty, vnd der auch ergriffen wurde, da sol auch bar
„gegen bar gan.“

Dagegen führte der Hofman den Totschlag eines Hofmanns oder eines Gastes mit fünfzig Pfunden.²⁾

War indessen die Geldsühne statthaft oder nicht, so mußte der Prozeß gemacht und ein Urtheil gefällt werden. Aber auch wenn vom Totschläger die Buße bezahlt wurde, so war die Sache damit ebensowenig abgethan, als wenn der zum Tode verurtheilte Mörder nicht habhaft gemacht werden konnte; sondern es trat in beiden Fällen noch, wenigstens formell aufgefaßt, eine Art Privatjustiz ein, die man Blutrache nennt.

In der Rechtswissenschaft ist der Begriff der Blutrache längst festgestellt; allein im Volke ist die irrite Meinung verbreitet, die Blutrache sei nur von rohen und eigentlich rachefüchtigen Menschen ohne Vorwissen und gegen den Willen der Staatsgewalt geübt worden, etwa wie heutzutage noch auf Corsika die bekannte vendetta trotz aller gesetzlichen Vererböning besteht. Unsere schweizerischen Landleute möchten daher von der Behauptung überrascht werden, daß die Blutrache in allen Theilen des Kantons gesetzlich bestanden habe und jeweilen nach Inhalt des Urtheils in Wirklichkeit getreten sei. Betrachten wir also zuerst das gerichtliche Verfahren bei Klagen auf Mord oder Totschlag. Eine sogenannte „Hochgerichtsform“ im hiesigen Archiv³⁾, welche noch vor der Reformation von Glarus⁴⁾ hieher mitgetheilt und laut verschiedenen Urkunden auch wirklich angewandt wurde, gibt uns darüber den

¹⁾ Siehe meine „Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz.“ Basel, Bachmayers Buchhandlung 1853, S. 51, §. 15.

²⁾ „Rechtsquellen“, loco cit. §§. 13 u. 14.

³⁾ Siehe Rechtsquellen, S. 6 u. 12. No. 9 u. 28. Letztere ist eine Abschrift der ersten, und beide sind gleichlautend mit der von Blumer in seiner Staats- und Rechtsgeschichte (S. 400 u. 401) angeführten.

⁴⁾ Die Urkunde vergleicht in einer Parenthese die glarnerischen „Tagwen“ mit den schweizerischen „Bierteln“. („tagwan, so man by vñ vierteil nempt.“)

bestimmtesten Auffschluß. Diese Hochgerichtsform ist um so merkwürdiger, als sie älter ist, dann Karls V. im Jahr 1532 erlassene und zuerst im Hornung 1533 zu Mehnz bei Jno Schöffer gedruckte Hals- oder peinliche Gerichtsordnung¹⁾, und somit als ältestes einheimisches Recht betrachtet werden muß.

Zuerst heißt es darin, daß bei Todschlägen immer eine Weibsperson die Klage führe, weil eine Mannsperson durch Anrufung des Richters das Recht auf Blutrache eingebüßt haben würde.

„Vmb Todschleg clagt by vnn̄s kein mansperson, sond̄rs ein „wibsbild, die des entlypten Mutter, Efrow, Schw̄ster, Tochter „oder nächste bas ist; dann by vnn̄s der bruch, so ein Innlän- „discher Inn vnserm Land, der ein mansperson wäre, clagte, so „möcht er nitt rächen, dann die Innländisch person, so das recht „volfürt, hatt kein raach, darumb stat allweg ein wibsperson dar „ze elagen, vnd statt die ganz früntschaft by Tro, vnd rath Tro, „was sy thun soll. Und so oft der fürsprech clagt, nempt er allein „die wibsperson. Dieselbig wibsperson hatt In einem sack die „Bluttigen kleider des entlypten (so er Innen Land entlypt „wirt) vnd so sy denn fürspräch genimpt, legt sy die Bluttigen „kleider Inn grichtsring vnd fürt daruff die clag.“

Wir übergehen hier die eben so interessanten als detaillirten Bestimmungen über den Verlauf des Proesses, wie dem flüchtigen Todschläger in seiner Wohnung vom Landweibel auf jeden der successiv festgesetzten drei Gerichtstage vorgeboten wurde, wie dieser an jedem Gerichtstage den Ausgebliebenen auf drei bestimmten Straßen noch vorrufen mußte, bis zum Contumazialurtheil geschritten werden konnte. Wir übergehen die im Gerichtsformale angegebenen Vorträge des Fürsprechen des Landweibels, als öffentlichen Anklägers, und des vom Gerichte selbst aufgestellten Thäiders, oder Fürsprechen des Angeklagten. Wir berühren nur kurz die Fürsprache, welche die Verwandtschaft, die Priesterschaft, dann auch besonders das Frauengeschlecht und überhaupt Feder aus dem versammelten Volk für den Nebelthäter einlegen durfte, und worin namentlich gefleht wurde:

„Durch Gottes vnd seiner lieben Mutter vnd alles himmli-

¹⁾ Einen ganz fehlerfreien Abdruck nach dieser ersten und ältesten Ausgabe, besitzt der historische Verein der fünf Orte.

„schen Heers willen und durch des jüngsten Gerichts willen, das
 „Ir dem Armen Mentschen vff disen hüttigen Tag sin leben wel-
 „lind fristen vnd erstrecken, vnd Im die Sunn, die Gott der
 „Herr über gutt und böß schynnen laßt, fürer auch schynnen lassen,
 „bis Inn gott sonst zu der Zyth sines natürlichen Tods zu sinen
 „gnaden berüfft, vnd wellind also nitt nach verdienst siner clar-
 „lichen mißtatt vnd strenge des rechten, Sonders nach gnaden vnd
 „Barmherzigkeit über Inn richten. Sechend an des Armen Ments-
 „chen groß angst, sin bitterliche noth, trostlose vnd Todschweis,
 „Lassends üch ze Herzen gan. So hitt ich üch In aller Namen,
 „Ir wellend alda eeren die Erwürdig Priesterschafft, die züchtigen,
 „tugentrichen gegenwärtigen erberen frowen, vnd Ir ernstlich bit-
 „ten vnd weinen üch ze gnaden bewegen lassen, Diewyl vns doch
 „durch das wyblich geschlecht vnser aller Heiland In die wess
 „geboren, vnd ein altes sprüchwort ist, das fromer eerensfrowen
 „pitt nitt vngewert soll sin, Ir wellend alda eeren der Schwan-
 „geren eerensfrowen, deren auch ettlich da stand, großen buch vnd
 „burde, vnd sy uwob der frucht willen, so sy under Irem Herzen
 „tragen, Irer pitt geweren, Ir wellend auch alda eeren die bider-
 „ben frommen landtlüth vnd eerenspersonnen, desglych mich Schlech-
 „ten einfältigen redner, die all gemeinlich üch bittend von des
 „Armen Mentschen wegen vmb fristung sines lebens.“ xc.

In dieser Fürbitte aus der Mitte des Volkes lag eine Unmittelbarkeit der Wirkung und eine Energie, von denen unsere heutigen schriftlichen Begnadigungsgesuche kaum einen schwachen Begriff zu geben vermögen. Auch war dabei der wesentliche Unterschied, daß der Richter von sich aus Gnade statt Recht ertheilen konnte. Schien aber der Beweis der Uebelthat geleistet, und erhielt der Angeklagte nicht Gnade, so wurde das Urtheil gefällt, welches laut dem angeführten Formale etwa folgende Dispositive enthielt:

1) Daß der Angeklagte des Todeschlages schuldig sei und sich wegen Außerachtsezung der wiederholten Vorladungen nicht mehr versprechen, d. h. vertheidigen könne;

2) Daß er aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt und am nächsten gebannten Feiertag in allen Pfarrkirchen in unserer Herren Gebiet in und außer dem Land, sowie an allen verbündeten Orten verschrien (verrufen) werden soll;

3) daß sich die Blutsfreunde des Entleibten an dem Thäter wohl rächen mögen und gut Fug und Recht haben zu desselben Leib und Leben, und ihn mögen umbringen und ertödten und mit ihm handeln, wie sie wollen, &c.;

4) daß das Gut des Thäters gemeinen Landleuten zugesessen sein soll, vorbehalten jedoch seiner Frau eigen Gut und Ehrerecht, sowie der rechten Gelten aufrechte Ansprachen;

5) daß die Kläger einen ziemlichen Kosten auf des Verurtheilten Gut anrechnen mögen, und daß ihnen die Urkund um die Verrechtfertigung desselben zugestellt werde;

6) daß derjenige, welcher das Urtheil entzen oder äffern würde, in des Thäters Schuld sein soll.

Solche Urtheile finden wir noch spät in unsren Rathsprotokollen; ¹⁾ nämlich unterm 14 Weimm. 1649 und 16 Jänners 1698. Ersteres betrifft einen Todschlag, welchen Johann Heinrich Geberg an Leonhard Anna in Art verübt hatte, letzteres die Erdolzung des Kastenvogts Wolf Dietrich Reding ²⁾ durch Obervogt Franz Anton Schorno, Sohn des Landschreibers Franz Victor Schorno in Schwyz.

Nachdem wir das gerichtliche Verfahren bei Verrechtfertigung der Mörder und Todschläger kennen gelernt haben, wollen wir näher auf die Natur der Blutrache eingehen.

Nach den Begriffen der Alten galt der Todschlag nicht nur für ein Verbrechen, sondern auch für eine dem Entleibten angesthane Schmach, welche derselbe nicht von sich abzuwehren vermocht, etwa wie wir heut zu Tage die Mißhandlung eines Mannes durch ein Weib für eine Verunglimpfung halten. Da das Institut der Auslieferung eine Erfindung der neuern Zeit ist, so konnte der Staat, wenn es dem Verbrecher gelang zu ent-

¹⁾ Lib. VII. fol. 170 und Lib. X. fol. 210.

²⁾ In diesem Urtheile ist eine merkwürdige Fortbildung des Strafrechtes ersichtlich, indem der Todschläger in eine Buße von Gl. 1000 (statt der gesetzlichen 50 Pfund) und in eine (vom Gesetz sonst nicht vorgesehene) Entschädigung von 500 Kronen an die Kinder des Entleibten verfällt wurde. Am nordöstlichen Ende des Fleckens, wo Reding gefallen, steht in der Mauer ein Denkmal mit folgender Inschrift: „Anno 1698 allhier „den 6 Dag Jänner ist Herr Gesant und Castenvogt Wolff Dietherich „Reding von Viberegg unversehen jämmerlich erstochen worden. Gott „gnad seiner See.“

rinnen, nur die Strafbarkeit der That aussprechen; die Schmach aber blieb, bis die Rache der Verwandten das Blut des Uebelthäters vergießen konnte. Die Blutrache war somit eine Pflicht der Pietät und der Ehre, und kommt auch bei allen Völkern des Alterthums vor. Von den Germanen insbesondere sagt schon Tacitus¹⁾: „Suscipere tam inimicitias quam amicitias seu patris seu propinqui necesse est.“ Aber auch unsere einheimischen Quellen reden von der Blutrache bestimmt als von einer Pflicht, indem sie durchgängig alle Blutsverwandte von der Pflicht entbinden, bei Stößen zu scheiden, wenn sie den Freund, den sie zu rächen hätten, „blutrunk“ sehen.

Das älteste Landbuch der March aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sagt: ²⁾

„Dz sich Niemantt soll bartigen vnnd soll iederman scheiden „vnnd helffen frid machen, einer sech den sin angeborenn fründ „blütten, den er zu rechen hatt; denn möcht er woll thun „nach dem vnnd einen dunct.“

Fast mit den gleichen Worten ist die Enthebung der Blutsfreunde von der Pflicht zum Scheiden ausgedrückt in dem Straf und Bußenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon vom 26 Aprils 1484 und im Waldstattbuch von Einsiedeln³⁾ vom Jahre 1572.

Die schwyzische Todschlägerehnung vom 30 Aprils 1447⁴⁾ setzt auf den Todschlag die Strafe des Schwertes und verpflichtet jeden Landmann bei Eiden zur Fahndung des Thäters,

„doch harinne vßgelassen des oder derselben Nechsten angebornen fründen Im Landt, so den oder die selben Todtschleger „zu Rechen hetten Nach dem sipplut vnnd nach dem Rechten, „das die nit gebunden sin sollen, Iren fründt zu vachen, Noch „anzufallen.“

Die Pflicht zur Blutrache nahm mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrades ab, und gieng überhaupt dem Erbrechte parallel, wie die Allimentationspflicht. Dieses giebt die Erklärung,

¹⁾ Germania, cap. 21, vergl. auch cap. 12.

²⁾ S. meine „Rechtsquellen,“ S. 35 §. 41. Die gleiche Bestimmung findet sich auch noch in den zwei späteren (nicht gedruckten) Rezensionen des gleichen Landbuchs von 1544 und 1580, §. 40, beziehungsweise §. 32.

³⁾ Rechtsquellen, S. 52 und 166.

⁴⁾ Landbuch von Schwyz, S. 66.

warum in vielen Ländern die Erbfähigkeit sich nur auf gewisse Verwandtschaftsgrade erstreckte, in einigen nur bis auf den fünften, in andern auf den siebenten Grad. Wäre nicht durch Gesetz oder Sitte die Blutrachepeflicht in ihrem Umfange beschränkt worden, so hätte sie am Ende den Bestand des Staates gefährden müssen. In der March¹⁾ scheint die Blutrache auf den vierten Grad beschränkt gewesen zu sein.

„Item welcher mit Eim In Frid kunt vnn̄d Frid git mit der „Hand, da sond al Fründ, so Einen zu Rechen hand, mit Einem „In Frid stan vmb die selb Sach, vnd iſt das vff das fierd „geliid: aber vmb ander fachen gilt der frid nüt; aber welcher „mit der Hand frid git, hat frid vmb all fachen.“

Daz auch im Lande Schwyz die Pflicht der Blutrache beschränkt war, geht aus einem Artikel des Landbuchs von 1534 (S. 26) deutlich hervor, wo von der Wirkung des gegebenen Friedens gesprochen wird,

„als noch, als yeman den andern zu Rechen hat“; — nur der Grad der Verwandtschaft wird nicht angegeben. Indessen wird die Vermuthung, daß die Blutrache auf den vierten Grad einschließlich beschränkt gewesen sei, durch den Umstand unterstützt, daß ehliche Abst mmlinge Unehlicher zum Erbrechte gelangen²⁾, wenn keine v terliche Blutsverwandte bis und mit dem vierten Grad mehr vorhanden sind. Diese Concession zu Gunsten einer unehlichen Abst mmung scheint nur dem Fiscus gegen ber gemacht worden zu sein, weil wahrscheinlich das Erbrecht der ehlichen Blutsverwandten mit dem vierten Grad aufh rte. Die  brigen Rechtsquellen schweigen  ber diesen Punkt g nzlich.

Wir haben schon oben bemerkt, daz das Gesetz f r den Totschlag eine S hne in Gelt zulie . Das Hofrecht von Wangen³⁾ aus der letzten H lfte des 14 Jahrhunderts sagt diesfalls:

„Och ist vnsers hofs recht, davor got sig, wer dz ieman, „der in vnserm hof gesessen ist, den andren liblos t t, der sol „huogen dem herren mit zehen pfunden vnd n t mit me, vnd „sol sich huoten vor den fr nden, als er denkt recht tuon.“

¹⁾ Landbuch von 1544, §. 36, womit die Rezension von 1580 in §. 27 fast w rtlich  bereinstimmt.

²⁾ Landbuch von Schwyz, S. 177.

³⁾ Rechtsquellen, S. 363, §. 13.

Der Straf- und Bußenrodel der Höfe vom 26 Aprils 1484 und 5 Winterm. 1524¹⁾ setzt auf den Todschlag eine Buße von 50 fl. und fünfjährige Verbannung; wenn aber auch der Staat diese Geltshüne erhielt, so war damit die Sache gegenüber den Verwandten nicht abgethan, sondern der Thäter war gleichwohl noch angewiesen, sich vor denselben zu hüten, oder sich mit ihnen zu richten oder auszusöhnen. Sehr deutlich spricht in dieser Beziehung die angeführte Todschlägerekchnung von Schwyz:

„Wellte aber dero theiner, so also mit vrtell vellig worden „werh, Nach den fünff Jaren, als er den schaden getan hette, „widerum in vnnser Lanndt vnd Lanndtmarchen wand- „len, so soll er vor vnn Ge vnnserm Lanndtamman an barem „gelt zu vnnfers gemeinen Lanndz hannden anthwurthen vnd „in sinen gewalst weren fünffzig pfund pfennigen gewonlicher „schwyzer werung, doch also, das aber der oder dieselben todtschleger sich dennoch Hütten sölent vnd mögent vor allen dien, „denen sie von der getatte wegen mit vrtell vnd mit Recht er- „teyllt sind, Nach sag der selben vrtell, wann mit Namen auch „des erschlagenen fründen Ir Recht gegen den selben — — — „vorbehalten ist.“

Diese Stelle erwähnt also noch ausdrücklich, daß den Verwandten des Entleibten das Recht der Blutrache durch Urtheil zugesprochen werden müste. Hierüber wurde ihnen eine Urkunde²⁾ ausgestellt, daß der Verurtheilte

„den N. schandtlich, lasterlich, vnerlich, an alle nott vnd wider recht vnd vnerfordert aller rechen³⁾ Erstochen, das nun den fründen, die den Tatern von rechts wegen ze rechen haben, sin lib vnd leben erlouht, dergestalt sy den wol mögen vff wasser vnd vff landt, Inn holz, Inn feldt, oder an welchen enden vnd orten dz sy mög, Es sige glich mit oder an recht, wie Innen dz füglich ist, vom leben zum todt umbringen, vnd hiemit menchlichen geandtwortdet, vnd des sol N. von unserm landt auch Inn allen orten der Eidgnossschafft, wo dz die pündt zugeben vnd erliden mögen, verrüfft vndt verschruen werdten,

¹⁾ Rechtsquellen, S. 51 und 57.

²⁾ Das Formale derselben ist angeführt in den „Rechtsq.“ S. 7, No. 13. Es ist eine schlechte Abschrift eines unzweifelhaft alten Originals.

³⁾ D. h. ohne Pflicht zur Blutrache.

„also dz wer Inn behause vnd behoffe, essen oder thrinchen gebe,
 „dz der vnd dieselben In denen schulden, darinen der Thatter
 „sige, standen, vsgenomen dz es Innen nit an den lib gan sol,
 „vnd darzu al sin hab vnd guoth gemeinem Landtssechel zuo-
 „standt bis an miner heren der landtlüten gnadt, vnd auch fünf
 „Jar vom landt vnd nit wider darin, er habe dan zuvor & ~~z~~
 „den landlütten bezalt, vnd nit dester weniger sich zubor mit
 „des endtlibten Fründen richten, oder sich vor Inen hüthen, dz
 „er gedench sin fuog zuo sin rc.“

Dieser den Verwandten des Erschlagenen zugestellte Gewaltsbrief reichte jedoch nicht hin, den Thäter auch außer Lands zu verfolgen und die Blutrache an ihm zu vollführen; es bedurfte hiezu einer förmlichen Verrufung, welche aber ohne besondere diesfällige Verträge nicht gefordert werden konnte. Ausführlich handelt hievon das Landbuch von Gersau ¹⁾ von 1605:

„Item So Ein Thodtschleger har exthründt vnd hie nitt
 „verruefft ist, vnd so die Fründ nacherkemend, vnd In rechen
 „weltend, So müessent sy Im alhie Fryd gen, Wyss das er hie
 „ouch verruefft wirt; Wo aber alhie des Endtlypten Fründ we-
 „rend Landlüt oder hinderseß, so soll er sy alhie abwichen.“

Ferner:

„Wo Einer Ein thodtschlag Thete vfferts Landts, der hie Ein
 „Landtman were, So sol man In alhie nit verrueffen, Es wär dan
 „sach, das der Endtlipt alhie Fründ hette, mit denen sol er sich richten.“

„Und so Einer den Andren Ersticht vfferts Landts, vnd hie
 „Beid Landlüt werend, So hat der Thedter das land verloren.“

Nach diesem Statut war die Verrufung nicht nöthig, wenn die blutrachsberchtigten Verwandten in Gersau Landleute oder Hintersassen waren; hatte ein Landmann von Gersau außer Lands einen Todsclag begangen, so war die Verrufung nur zulässig, wenn die Verwandten des Entleibten daselbst wohnten.

Auch über die Verrufung der Todscläger nach dem Gerichtsgebrauch des Landes Schwyz enthält das auf Seite 148, Note 2 angeführte Aktenstück ein ausführliches Formale, welches jedoch in Form eines Requisitorials fast von gleichem Inhalt ist, wie der den Verwandten zugestellte Gewaltsbrief.

¹⁾ Rechtsquellen, S. 79, fol. 9.

Hatte die Berrufung, da wo sie erforderlich war, stattgefunden, so war der Nebelthäter der Blutrache preisgegeben und Jedermann war bei Eiden pflichtig, den Verwandten auf ihr Gerüste oder Zettergeschrei zur Fahndung desselben verhilflich zu sein, ausgenommen die blutrachspflichtigen Verwandten. So war es um den Verbrecher geschehen, wenn er nicht ein Land erreicht hatte, wo in Abgang von Verträgen eine Berrufung nicht möglich war.

Indessen soll man nicht glauben, daß die Blutrache in jedem Falle geübt wurde, wo sie statthaft gewesen wäre, vielmehr scheint die Sitte lindernd entgegengewirkt zu haben. Schon der in vielen der angeführten Statuten vorkommende Ausdruck, daß der Totschläger die rächenden Verwandten „abwählen“ soll, läßt vermuten, daß er nach fünfjähriger Verbannung mit Beobachtung einer gewissen Zurückgezogenheit wieder seinen Wohnsitz im Lande nehmen durfte, und daß die Rache nur eintrat, wenn er gleich andern Ehrenleuten den Verwandten fel unter die Augen treten wollte. Eine merkwürdige Begünstigung des der Blutrache Anheimgefallenen findet sich schon im Hofrechte von Wangen.¹⁾ Dem Wächter des Fahrs zu Wyden (bei Nuolen) war die Pflicht überbunden, Jedermann auf's schnellste über den See (den obern Zürchersee) zu führen und ihn zum vordern Gransen heraus an's Land zu lassen. Kam aber Einer, der dem Erstern nachsezte, so mußte ihn der Fährmann ebenfalls auf's schleunigste übersezzen, jedoch das Schiff am jenseitigen Ufer umkehren und den Verfolger zum hinteren Gransen herauslassen, damit der Verfolgte noch einen Vorsprung gewinnen möge.

Es bestanden übrigens schon von den ältesten Zeiten her zwei gesetzliche Institute zur Linderung der Blutrache, nämlich die „liebliche Richtung“ oder gütliche Abfindung mit den Verwandten des Entleibten, und die Freistätte. Solche liebliche Richtungen kommen in Menge vor; statt vieler hier nur zwei Beispiele:

Ein gewisser Köder und seine Helfer von Schwyz hatten an Hugo Vogels Sohn von Lintthal einen Totschlag begangen. Nun kam die Versöhnung zu Stande und es stellte Johann Meyer von Riechein, Unterbogt zu Glarus, unterm 25. Heum. 1350 Namens

¹⁾ Rechtsquellen, S. 365, §. 21.

dortiger gemeiner Landleute darüber folgende im hiesigen Archiv liegende Urkunde aus:

„Daz wir dar vmb sidlich und gänzlich verrichtet sin mit den „Lantlütten von Schwyz vnd auch mitt den vorgenanden, die den „totschlag getan habent, vnd sînt auch des vorgenanten Hogen „vogels sones selgen fründe alle garen vnd gänzlich fründe wor- „den aller der, die an dem vorgenanten totschlag schuldig waren.“

Eine weitere merkwürdige sogenannte liebliche Richtung durch die Orte Lucern und Uri, zwischen Unterwalden und Schwyz, vom 14 März 1366, bringt der Geschichtsfreund der 5 Orte (I. 83) bei Anlaß eines Todeschlasses, der bei der Kirchweihe zu Weggis von einem Schwyzler an einem Buchser verübt worden war.

Auch rücksichtlich der oben angeführten Entleibung des Wolfs Dietrich Reding kam auf Verwendung der Jesuiten, welche im Spätjahr 1705 in Schwyz Mission hielten, die Versöhnung der beiden einflußreichen Familien Reding und Schorno zu Stande. Die heitseitigen Verwandten machten hiervon am 8 Augstm. in persönlichem Vorstande dem gesessenen Landrathe Anzeige, welcher sie aber an den zweifachen oder Malefizrath wies.

Auf die Versicherung, daß beide Familien „einander vmb der „Liebe Goteß willen verzogen vndt alles Begeben, dergestalten, „daß hinfürro zwüschen Ihnen Kein feindtschaft, sondern gute ver- „traulich Brüder, freundt, vetern, schwägern vndt Benachbahrten „sein vndt verbleiben wollen“, wurde von dieser Behörde am 27 gl. M. dem Thäter das Land wieder geöffnet, sobald seine Ver- wandtschaft auch von den zwei in fremden Kriegsdiensten befindlichen Söhnen des Wolfs Dietrich Reding ihre Zustimmung zur Aussöhnung beigebracht haben werde.¹⁾

Die Freistätten waren Zufluchtsörter, an denen der Nebelthäter nicht ergriffen, wohl aber bewacht werden durste. Solche Freistätten waren vorab alle geweihten Orte, Kirchen und Kirchhöfe, dann aber auch andere besonders bezeichnete Orte, als Ruhebänke an Wegen, gewisse Bänke oder Tische in Wirthshäusern, und es ist wohl anzunehmen, daß in allen Gemeinden solche Freibänke oder Freitische waren. Lebendig ist noch die Sage, daß beim Adler in Brunnen, im ehemaligen stadlerischen Wirthshaus

¹⁾ Siehe Rathsprotokoll, Lib. XII. Fol. 103 u. 106.

zu Rothenthurm, und an der Treib Freitische bestanden haben. Es wird insbesondere erzählt, daß Johann Georg Ortolf, Conventual von Engelberg, und von 1594 — 1596 und wiederum von 1617 — 1626 Pfarrer auf Morschach, der wegen Entführung einer Nonne aus dem Frauenkloster in Engelberg der Justiz anheimgefallen war, in Brunnen einer polizeilichen Eskorte entronnen, und sich beim Adler an den Freitisch geflüchtet und so gerettet habe. Es fehlt aber auch nicht an Traditionen, wie die Bluträcher einen Nebelthäter in seiner Freistätte so lange belagerten, bis er sich ihnen oder der Justiz ergeben mußte. —

Betrachten wir nochmals das Institut der Blutrache, ohne gerade den Maßstab unserer jetzigen Rechtsanschauung anzulegen, so müssen wir dieselbe als einen Akt der öffentlichen Justiz anerkennen, und wir können sie um so weniger verdammen, als in den alten Zeiten die Macht des Staates in polizeilicher Hinsicht höchst mangelhaft und beschränkt war. Aber dessen muß man sich verwundern, wie dieses Institut in einem christlichen Lande selbst noch bis in's achtzehnte Jahrhundert hinein bestehen konnte. Nichts verträgt sich gewiß weniger mit der göttlichen Lehre von der Feindesliebe, als die gesetzliche Anerkennung einer Privatrache, nachdem der Staat über das Verbrechen bereits ein Urtheil der Verdammung ausgesprochen hatte. Möchten daher die vielen Lobredner der alten Zeiten so manche Schattenseite derselben nicht übersehen, und sich wohl hüten, in Ueberschätzung weit hinter uns liegenden und noch nicht gehörig gewürdigten Zustände, über die Gegenwart und die moralische Zukunft des Menschengeschlechtes den Stab zu brechen !

